

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

29. September 2004

Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt,	
- hier: Gemeinden: Storkau, Neukirchen, Hüselitz, Orpensdorf, Grieben, Düsedau223
- hier: 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 22.01.2003 - Amtsblatt Nr. 2 Jahrgang 13, Stadt Havelberg OT Damerow224
- hier: 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - Amtsblatt Nr. 24 Jahrgang 12, Stadt Havelberg OT Kümmeritz225
- Öffentliche Bekanntmachung225
2. Stadt Stendal	
Ordnungsamt - Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen vom 20.09.2004225
Tiefbauamt - öffentliche Bekanntmachung einer Widmung - Am Wiedebusch225
Planungsamt - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Straße, hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vor dem 20.07.2004 in Verbindung mit § 233 (1) BauGB225
3. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A.	
- Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seehausen (Altmark) über Aufwandsentschädigung, Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für ehrenamtlich Tätige226
4. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Jerchel und die Bürgermeister der Gemeinden Üchtdorf und Uetz226
- Bekanntmachung der Haushaltsrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Birkholz226
5. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau226

Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Gemeinde Storkau

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Storkau

1. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 27 vom 24.12.2003 Veränderungen:

Grundstück Straße	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	3 a	A	B
Dorfstraße	3 b	A	B
Dorfstraße	17	A	C
Dorfstraße	22 c	neu erfasst	A

- A** - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser
B - das Sammeln, Behandeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser
C - das Sammeln von häuslichem Abwasser
neu erfasst - Grundstücke waren im Ausgangsbescheid nicht enthalten

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 24.12.2003 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag

G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Gemeinde Neukirchen

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Neukirchen

1. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 27 vom 24.12.2003 Veränderungen:

Grundstück Straße	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	1	A	B
Dorfstraße	31	A	B
Dorfstraße	33 b	neu erfasst	B
Dorfstraße	34	neu erfasst	B
Dorfstraße	66 a	neu erfasst	B

- A** - das Sammeln von häuslichem Abwasser
B - das Sammeln, Behandeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser.
neu erfasst - Grundstücke waren im Ausgangsbescheid nicht enthalten

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 24.12.2003 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 1. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am dem Tage in Kraft, an dem die 1. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag

G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Gemeinde Hüselitz

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Hüselitz

2. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ergibt sich für das folgende Grundstück bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002 eine Veränderung:

Grundstück Straße	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	18	B	

- B** - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser
C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 2. Veränderung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

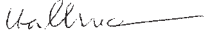
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 2. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am dem Tage in Kraft, an dem die 2. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

gungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Gemeinde Orpensdorf

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Orpensdorf

2. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer ergibt sich für das folgende Grundstück bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 vom 16.04.2003 eine Veränderung:

Grundstück Straße	Nr.	alt	neu
Dorfstraße	19	B	C

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser
C - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 16.04.2003 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 2. Veränderung unberührt.

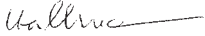
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 2. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 2. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Gemeinde Grieben

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Grieben

2. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 27 vom 24.12.2003 Veränderungen:

Grundstück Straße	Nr.	alt	neu
Breite Straße	22	C	B
Mühlenschlag	4	C	A

II.
A - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser
B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser
C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Des Weiteren wird in der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 nach dem WG LSA für die **Gemeinde Grieben** folgender Absatz verändert:

....Voraussetzung für die weitere Betreibung der abflusslosen Sammelgruben unter dem **Buchstaben A** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum 30.06.2004 zu übergeben.....

Dieser Absatz hat sich wie folgt geändert:

....Voraussetzung für die weitere Betreibung der abflusslosen Sammelgruben in den genannten Bereich unter **III.** den Buchstaben C ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum **31.12.2004** zu übergeben.....

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 14.04.2004 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 1. Veränderung unberührt.

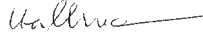
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 2. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 2. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Gemeinde Düsedau

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Gemeinde Düsedau

2. Änderung der Allgemeinverfügung

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer ergeben sich für folgende Grundstücke bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002 Veränderungen:

Grundstück Straße	Nr.	alt	neu
Kosterende	1	C	B
Kosterende	3	C	C
Hauptstraße	2	B	B
Alte Dorfstraße	8	C	B

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser
C - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Des Weiteren entfällt das folgende Grundstück aus der Bestimmung der Allgemeinverfügung, da hier eine kurzfristige Erschließung seitens des Verbandes vorgesehen ist:

Grundstück Straße	Nr.
Hauptstraße	21
Alte Dorfstraße	16

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 2. Veränderung unberührt.

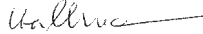
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 2. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 2. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Stadt Havelberg OT Damerow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 22.01.2003 - Amtsblatt Nr. 2 Jahrgang 13, Stadt Havelberg OT Damerow

Aufgrund der Antragstellung für eine Kleinkläranlage seitens des Nutzungsberechtigten von dem Grundstück in **Damerow, Dorfstraße 31**, ergibt sich eine Veränderung bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 22.01.2003:

Dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks in **Damerow, Dorfstraße 31**, wird die Abwasserbeseitigungspflicht für **das Sammeln, Behandeln und Fortleiten** von häuslichem Abwasser übertragen.

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 22.01.2003 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 2. Veränderung unberührt.

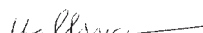
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 2. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 2. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
im Bereich der Stadt Havelberg OT Kümmernitz

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - Amtsblatt Nr. 24, Jahrgang 12, Stadt Havelberg OT Kümmernitz

Aufgrund der überarbeiteten Antragsunterlagen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg ergibt sich für folgendes Grundstück bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 11.12.2002 eine Veränderung:

Grundstück	Nr.	alt	neu
Am Königfließ	10	A	B

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Die im Ausgangsbescheid - Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - getroffenen Festlegungen und Begründungen bleiben von der 3. Veränderung unberührt.

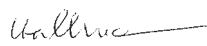
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese 3. Veränderung der Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die 3. Veränderung der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag


G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 18 Abs. 4 Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt stellt der Kreistag die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. Der Kreistag Stendal hat in seiner Sitzung am 26.08.2004 festgestellt, dass das Bürgerbegehren der Einwohner des Eichenweges in Buchholz über die Zugehörigkeit zum Ortsteil Buchholz unzulässig ist.


Jörg Hellmuth



Stendal, den 21.09.2004

Stadt Stendal
Ordnungsamt

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs.1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 636, ber. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2004 (GVBl. LSA S. 362), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
03.10.2004	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	2. Weinfest	Verkaufsstellen, die sich in Stendal, Altmark-Park (Heerener Straße und Industriestraße) befinden

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

(1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

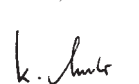
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 20.09.2004


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.


Widmung

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Name der Straße: 2. Lagebezeichnung: | Am Wiedebusch
Gemarkung Stendal, Flur 88, Teil des Flurstücks 110
Anfangspunkt: Stadtseeallee
Endpunkt: Wahrburger Straße |
| <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Ausbaulänge: 2.2 Ausbaubreite: 3. Festsetzung 3.1 Klassifizierung: | 125 m
7 m

Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA |
| <ol style="list-style-type: none"> 3.2 Funktion: 3.3 Träger der Straßenbaulast: 3.4 Widmungsverfügung: | Anliegerstraße
Stadt Stendal
eine Widmungsbeschränkung wird nicht ausgesprochen |

Behlehung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 14.09.2004

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
Planungsamt

Bauleitplanung der Stadt Stendal 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Straße

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 (1) BauGB in der Fassung vom dem 20.07.2004

Der Stadtrat hat dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Straße nebst Entwurf des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

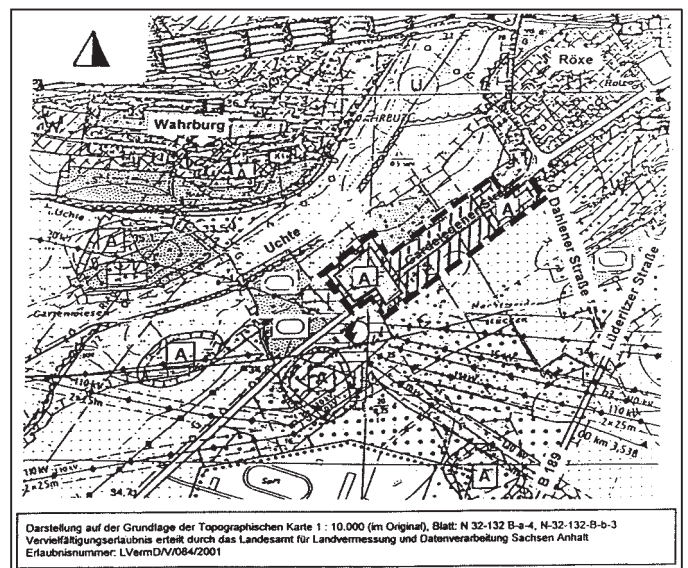
Der Geltungsbereich liegt nördlich und südlich der Gardelegener Straße in der Gemarkung Stendal, Flur 75 und 80, und wird begrenzt:




nördlich der Gardelegener Straße:

- + im Norden durch die südliche Grenze eines im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche dargestellten Bereiches sowie durch die nördliche Grenze eines 50 m tiefen straßenbegleitenden Korridors östlich und westlich der o. g. Grünfläche
- + im Osten durch den westlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Stendal-Röxe, der im wirksamen FNP als gemischte Baufläche dargestellt ist
- + im Süden durch die nördliche Grenze der Gardelegener Straße
- + im Westen durch die östliche Grenze eines im wirksamen FNP als Grünfläche dargestellten Bereiches
- + im Nordwesten durch die nördliche Grenze eines 100 m tiefen straßenbegleitenden Korridors

südlich der Gardelegener Straße:

- + im Norden durch die südliche Grenze der Gardelegener Straße
- + im Osten durch den westlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Stendal-Röxe, der im wirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist
- + im Süden durch die südliche Grenze eines 50 m tiefen straßenbegleitenden Korridors
- + im Westen durch das Umspannwerk an der Gardelegener Straße, das im wirksamen FNP als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt ist.



-  Norden
-  Wohnbaufläche
-  Archäologische Fundstelle
-  Grenze des Geltungsbereichs der 2. Änderung des FNP „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Gardelegener Straße

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit dem BauGB in der Fassung vor dem 20.07.2004 nicht erforderlich. Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

12.10.2004 bis 16.11.2004

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14-15, Erdgeschoss (Foyer) und im Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36, 1. Etage (Foyer), öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	7.30- 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30- 18.00 Uhr
Freitag	7.30- 13.00 Uhr.

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stendal, den 29.09.2004

gez.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

(Tag der Veröffentlichung)

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seehausen (Altmark) über Aufwandsentschädigung, Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für ehrenamtlich Tätige vom 26.10.2000

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.04.2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2004, ausgegeben am 03. 05. 2004) sowie des Runderlasses des MI - 31.21-10041 - beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.09.2004 diese 1. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Stadträte wird quartalsweise, einen Monat vor Ablauf des Quartals, gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen (Altmark), den 16.09.2004


Duffe
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Gemeinde Uetz über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2002.

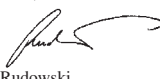
Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 30.09. bis 15.10.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, d. 06.09.2004


Rudowski
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Jerchel über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2002.


Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 30.09. bis 15.10.2004

im Gemeinderat zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, d. 26.08.2004


Behrens
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr.

2002.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 30.09. bis 15.10.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf, d. 14.09.2004


Bartoschewski
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr.

2002.

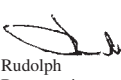
Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 30.09. bis 15.10.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Birkholz, d. 17.09.2004


Rudolph
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wulkau

Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Geschäftsjahre 2005 bis 2008
Die Gemeinde Wulkau gibt hiermit bekannt, dass die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl der Gemeinde Wulkau gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 30.09.2004 bis 14.10.2004

während der Sprechzeiten der Bürgermeisterin im Büro der Gemeinde Wulkau und im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land, Marktstr. 2 in 39524 Sandau (Elbe), zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 24 GVG nicht aufgenommen werden sollten, eingelegt werden.

Die Einsprüche sind im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau, im Ordnungsamt zu erheben.

Die Wochenfrist zur Erhebung von Einsprüchen endet am

21.10.2004


Pfundt
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,

39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,

39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31